



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.VI. Was wegen Rubricir- und Veränderung der Restitutions-Listen vorgegangen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
April.

sowohl in Præsentia omnium Deputatorum, als Nachmittags in Beyseyn aller Evangelischen, zu unterschiedenen mahlen die Erklärung geschehen, daß man von solchem Aufsat und Lista nicht weichen könne, sondern müsse dabey, als einem gesanten, von beyderseits Religions-Verwandten verordneten, gemachten Schluß ungeändert verbleiben: Dieses wäre hernach zu unterschiedenen mahlen noch weiter repetirt worden, sogar, daß man es in die Clausulam remissorialem gesetzt, und, daß die Untersreibung geschehen sey, referirt habe,

welche Clausulam die Schwedischen Gesandten darauf subscribirt, und ohne Zweifel vorher dem Generalissimo daraus Relation erstattet haben würden. 2.

Der Graf von Fürstenberg that dem Generalissimo sodann alle dienliche Repräsentation, und brachte Ihn endlich auf etwas mildere Gedancken, nachdem Er Ihn überzeugte, daß die von Ihm so übel aufgenommene Subscription auf vorhergehendes Conclufum des gesanten Collegii geschehen wäre.

1650.  
April.

## §. VI.

Was wegen Rubricir- und Veränderung der Listen vorgegangen.

Auf geschehene Convocation versammlete sich das Collegium Deputatorum, Sonnabends den 11. April. des Nachmittags, und referirte der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, daß der Präsidens Erskain und Baron Drenstirn Ihm, in Beywesen des Chur-Brandenburgischen, in seinem Quartier Gestern Nachmittag hor. 4. zu gesprochen, und vorbracht habe, „Sie könnten nicht verhalten, welcher Gestalt Ihnen die Herrn Kayserlichen zu wissen gethan, daß Ihre Kayserliche Majestät mit der Formula Ratificationis zu frieden wären, wie Sie alhier mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, verabredet worden sey, auch den 5. Junmassen, dann 10. ebener Gestalt beliebet hätten; also Sie nunmehr mit denen Kayserl. gang einig wären, auffer, daß Sie sich noch nicht vergleichen könnten, wann die Ratificationes zu extradiren? Wann es im übrigen richtig, werde sich darinn auch bald geben. Jezo ermangele es aber an der Lista Restituendorum, und werde unentfallen seyn, was deshalb vor kommen. Am derwichenen Sonnabend, und also heut 8. Tage, hätte der Chur-Maynische Abgesandte, Herr Meel, als Er nacher Würzburg abreisen wollen, Ihnen zu erkennen gegeben, binnen 2. Tagen wieder alhier zu seyn, daß auch unsterbedig die Lista von Ihm, dem Grafen von Fürstenberg und D. Krebsen auszustellen wäre: Also hätten Sie wissen wollen, ob die Deputirten sich über ein und anders erklärt, oder ob des Chur-

„Maynischen Gesandten, Meels, Rückkunft zu erwarten sey. Wann Sie die Resolution horeten, wolten Sie alsdann andeuten, was Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus Ihnen ferner anbefohlen habe. 2.

„Sein und des Churbrandenburgischen Antwort wäre gewesen, Sie vernähmen gern, daß Sie mit denen Herr Kayserlichen so weit kömen wären, auch Hoffnung machten, daß wegen der Zeit, zur Extradition der Ratificationum, Sie auch zur Endschaft kommen würden, welches höchlich zu wünschen, weil den Ständen darnach sehr verlange. Betreffend die Lista Restituendorum, erinnerten Sie sich, was vorige Woche vorgangen, auch was vor diesem vorgelauffen, und hätten angefangen zuerzählen, wie man wegen des Restitutions-Puncts Zeit wähernder hiesiger Tractaten, disputiret, und die Stände sich darzu nicht hätten verstehen wollen, biß endlich, auf der Königlich-Schwedischen inständiges Begehren, einige Conferentien angetreten, und darauf das Collegium Deputatorum beliebet, welche die Sachen vorgenommen, und wäre ein und andere Lista gegen einander ausgewechselt, endlich der Präliminar-Recess vollzogen, und das Collegium Deputatorum bestätiget worden. Was das Collegium Deputatorum vor eine Gewalt habe, wäre bekannt, welches sich denn einer Designation der Restituendorum verglichen, u. solche denen Königlich-Schwedischen extra-

Bei der Schweden seitherigen Variationes in Puncto der Listen.

1650.  
April.

extradiret; So Diese nicht hätten belieben wollen, sondern darüber disputirt, und die Zeit verzehret. Da man nun Ihre Erinnerungen in Acht genommen, und die zweyte Listam Ihnen ausgestellt, hätten Sie noch mehrers disputiret, daher man sich mit Ihnen wiederum in Conferenz eingelassen, und darzu gewisse Deputirte verordnet habe. Als man dann nun vermeinet, daß alles richtig sey, wäre es sämtliche Anwesenden der Churfürsten und Stände Befandten referirt, und geschlossen worden, daß man solche Listam Restitueudorum so wohl denen Herren Kayserlichen, als auch Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu überliefern, Welche dieselbige angenommen und gesagt, Sie verhoffte, es werde dieselbe also eingerichtet seyn, daß man daraus gelangen könne. Darauf wären Schwedischer Seits neue Monira heraus gegeben worden, darzu man sich nicht habe verstehen wollen, daher dieselbe an die Kayserlichen kommen wären, welche aber auch nichts davon hätten hören wollen. Endlich hätten Sie bey den Evangelischen dasselbe begehret, welche sich aber gleichsam als Mediatores, doch citra Prajudicium, hätten gebrauchen lassen, auch mit denen Catholischen communicirt, und vermeinet, Schwedischer Seits werde nachgegeben werden, damit man dem Berck abkomme. Da wäre die Clausula Remissiva in Vorschlag kommen, so sich auf die Listam Restitueudorum im Haupt-Recess beziehen sollte, welche Schwedischer Seits nach dieser Ventilierung beliebt und unterschrieben worden sey, darin wäre enthalten, daßes bey der von den Deputirten unterschriebenen Lista sein Verbleiben. Hierauf sey erfolgt, daß Seine Fürstliche Durchlaucht eine General-Specification der Casuum begehrt, man Ihre aber die vorige der Deputirten Listam nochmaln präsentiren wollen, welche Sie nicht annehmen, sondern allein, bedeuter massen, eine General-Specification hätten haben wollen, damit Sie die Partheyen von sich ab, und an das Collegium Deputatorum weisen könnten, wann Sie sich bey Ihnen angeben würden. wäre also das Collegium Deputatorum in die Meynung gerathen, Zweyter Theil.

„daß es vorigen Conclusis nicht zuwider sey, weil es doch bey voriger Lista bliebe. Es hätten aber diesennach die Königlich-Schwedischen hierbey Ihre Monira gethan, denen man vermeinet, so viel möglich, abzuheffen, aber heut 8. Tage wäre durch Ihre damals wiederum ausgestellte Monira heraus kommen, daß Sie die General-Specification vor diejenige Listam gehalten haben wollten, welche in dem Preliminar-Recess und in der Remissiv-Clausul mit Lit. A. bemercket wäre. Davon man noch selbiges Tags von Seiten der Deputirten im Collegio Deputatorum deliberiret, und nicht anders habe befinden können, als daß es bey Vorigem zu lassen sey, und wäre darüber Herr Weel noch selbigen Abend von Nürnberg abgereiset. Dies weil dann Seine Fürstliche Durchlaucht damit nicht zufrieden seyn wollten, hätten die Deputirten Bedencken, et was schriftlich auszuliefern, biß Derselbe wieder komme, Sie wolten aber gerne anhören, wann Sie, die Königlich-Schwedischen, etwas zu proponiren hätten, so dem gemeinen Berck beförderlich sey. Wievohl Sie die andern Deputirten nicht wohl würden convociren können, biß mehr gedachter Chur-Mayntischer Gesandter wieder kommen sey, und wüsten Sie nicht, ob D. Krebs die Zusammen-Erforderung und Direction über sich nehmen würde.“

Worauf Er, Erßkein, geantwortet hätte. Sie, die Schweden, vernähmen gern, daß der Chur-Mayntische Gesandte wieder kommen würde, sonst hätten Sie sich bey Seiner Churfürstlichen Gnaden beschwehren wollen, daß das Reichs-Directorium abgefordert würde: es gienge allerhand Inconvenientia vor, und wolle der Herzog von Lothringen Ihnen, den Schweden, auf die Füße treten. Sie wären entschlossen zu erwarten, was die Stände resolviren würden, und damit man sehe, was Sie noch bey derselben Designation desiderirten, wolten Sie es nicht als ein Memorial, sondern allein zu seiner, des Grafen, Wissenschaft, und damit Er denen Ubrigen es referiren könne, Ihm zustellen. Welches dieses kurzen Inhalts gewesen sey:

Hh

Designatio

1650.  
April.

1650.  
April.

„Designatio Restituendorum in tribus  
 „Terminis, vermöge des Preliminar-  
 „und Haupt-Recessus mit A. gezeich-  
 „net. Designatio oder Specificatio  
 „Restituendorum in tribus Mensibus, so  
 „in dem Haupt-Recess §. was dann  
 „die übrigen Sachen ic. bedeutet.  
 „Nach und Eöllnische Expedition.  
 „Saxnische Restitution. Nämlich,  
 „der Gräflichen Frau Wittib zu ad-  
 „jungiren, Graf Christian und an-  
 „dere Wirgensteinische Agnaten. In  
 „Eine aber auszulassen die Worte:  
 „So wohl auch contra Ihrer Töchter  
 „Agnaten. Darbey hätte der Präsi-  
 „dent Ersklein und Baron Drenstirn  
 „mündlich gedacht, Sie bñten von der Li-  
 „sta Restituendorum nicht absehen,  
 „begehrten sich aber in die Decisa nicht

zu mischen; hätte auch erwehnet, Sie  
 „wönten ein und andern Orth in Händen  
 „behalten, biß alles exequirt, und mit de-  
 „nen Kayserlichen geschlossen sey. Hät-  
 „ten von Erfurt und Mienburg gesagt, so  
 „Sie behalten wönten ic.

Nach abgelegter solcher Relation wur-  
 de, weil die Sache wichtig, und es allbe-  
 reit ziemlich spath war, hauptsächlich dar-  
 über nicht consulcirt, sondern gut besun-  
 den, man solte einen Expressen nacher  
 Würzburg, um des Gesandten Meelß  
 Zurückkunft zu befördern, abgehen lassen,  
 Dessen es aber nicht bedurfte, weil Er mit  
 dem Thorsperren wiederum anlangete;  
 und dadurch die böße Nachreden ein Ende  
 nahmen, der Churfürst hätte Ihm den  
 Kopf weggeschlagen lassen. ic.

1650.  
April.

## §. VII.

Die Stände  
 beharren bey  
 den einmahl  
 gefertigten  
 Lißen.

Am 15. Ejusd. ob es schon der Evange-  
 lischen Oster-Montag war, kam den-  
 noch, nach verrichteten Gottesdienst, das  
 Collegium Deputatorum auf dem  
 Rathhaus zusammen, und wurde noch-  
 mahls beschloffen, daß man vorigen Con-  
 clusis inhærirren, und die Lißam Depu-  
 tatorum bey Kräfften erhalten müsse, da-  
 her auch noch Heute mit denen Kayserli-  
 chen, und folgendß mit denen Königlich-  
 Schwedischen zu reden sey. Diese Deli-  
 beration verjoge sich biß 1. Uhr, und wur-  
 de von den Sachsen: Altenburgischen  
 Gesandten, Beschwehungs-Weise, an das  
 Collegium Deputatorum gebracht,  
 was die Königlich-Swedischen leßthin  
 durch den Fürstlich-Braunschweig:Ca-

senbergischen Abgesandten vor Imputa-  
 tionen und Beschwehungen Ihnen hät-  
 ten proponiren lassen.

Die Catholischen versicherten sogleich  
 alle Assistenz, und versprach der Chur-  
 Bayerische, im Nahmen Seines Gnädig-  
 sten Churfürsten und Herrn, absonderlich  
 die Manutenenz.

Des Nachmittags, um 4. Uhr, fuhren  
 der Chur-Maynzische, Chur-Baye-  
 rische, Bambergische, Altenburgi-  
 sche und Braunschweig: Wolfenbüttelische,  
 zu denen Kayserlichen Gesand-  
 ten, deren Berrichtung das von dem von  
 Thumshirn verfaßte Protocoll sub N. I.  
 zu erkennen giebt.

Die Diffi-  
 renz zwösch  
 den Schwed  
 den und Al-  
 tenburgischen  
 wird an das  
 Collegium  
 gebracht.

N. I.

## N. I.

Protocollum d. 15. April. 1650.

Montags den 15. April 1650. Nachmittag 4. Uhr begaben sich der Chur-  
 Maynzische, Bambergische, Altenburg- u. Braunschweig: Wolfenbüttelische  
 Gesandte, zu denen Herrn Kayserlichen, und proponirte Herr Meel dasjenige, was  
 Vormittag auf dem Rath-Haus an die Herrn Kayserlichen zu bringen geschlossen,  
 die weil Er aber gar mit wenig Worten das beschwehliche Vorbringen, so der Herr  
 Braunschweig: Zöllische bey Uns Altenburg- und Wolfenbüttelischen wegen der Herrn  
 Schweden gethan, berührte, so remonstrirte Ich denen Herrn Kayserlichen mit  
 mehrern, daß Sie hierbey in alle Wege interessiret wären, denn eben Sie die Sub-  
 scription am allermeisten, und zwar aus wichtigen unwiederleglichen Ursachen getries-  
 ben, und des Relati in der Clausula remissoria gewiß seyn wönten, und sonderlich  
 würde eine ausführliche Relation an Königlich Majestät in Schweden hoch vone-  
 ndigen